

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 23

Ausgegeben Oppeln, den 3. Juni 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 101—103 R.-G.-Bl., Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschulverschreibungen, S. 289; vorläufige Übernahme von Kosten, die dem Reiche nicht zur Last fallen, Telegrammgebühren, Heiraten von Militärpersonen, Zulassung von Arbeiterschweißapparaten, S. 290; Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, Ordnung für die Prüfung von Handels- und Gewerbelehrern, S. 291; Ausnahmetarif für Obst, Trinkerfürsorge-Berichte, S. 293; Dienstvorschrift für Marschgebühren usw., beschlagnahmte Kriegspostarten, ausgeloste schlesische Rentenbriefe, S. 294; vernichtete schlesische Rentenbriefe, S. 296.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

569. Die Nummer 101 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5204 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren, vom 22. Mai 1916.

570. Die Nummer 102 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5205 eine Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung, vom 22. Mai 1916, und unter

Nr. 5206 eine Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts, vom 22. Mai 1916, und unter

Nr. 5207 eine Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279), vom 23. Mai 1916.

571. Die Nummer 103 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5208 eine Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, vom 18. Mai 1916, und unter

Nr. 5209 eine Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, vom 23. Mai 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

282. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. März d. Js. ab** ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollstellen, Zollstellen und hauptamtlich verwalteten Forststellen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. 1. 387.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Kgl. Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Kgl. Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 2. März 1916.
Königliche Regierung.

572. Vorschussweise Uebernahme von Kosten, die dem Reiche gesetzlich nicht zur Last fallen.

Maßnahmen, deren Kosten dem Reiche gesetzlich nicht ohne weiteres zur Last fallen, wie z. B. die Verpflegung von Zivilpersonen in Kriegsverpflegungsanstalten, dürfen ohne Genehmigung des Kriegsministeriums nicht getroffen werden, es sei denn, daß die an sich zur Ertragung der Kosten verpflichtete Landesbehörde oder sonstige Stelle ihre Erstattung in bindender Form zugesichert hat.

Auch vorschussweise Zahlungen für derartige Zwecke sind nur unter den vorangegebenen Voraussetzungen gestattet.

Berlin, den 16. Mai 1916.
Kriegsministerium.

573. Gebühren für Telegramme.

Telegramme von oder an Militärbehörden sind nach § 1, ^o der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 524 — A. B. Bl. S. 145) nur dann gebührenfrei, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die in rein dienstlichem Interesse getroffen werden.

Unter diese Gebührenfreiheit fallen auch die telegraphischen Mitteilungen von Dienstbefehlen in dringenden Fällen an beurlaubte Offiziere usw., Beamte und Mannschaften (vergl. Erlaß vom 20. Mai 1915 — A. B. Bl. S. 234 —).

Dagegen sind alle anderen Telegramme gebührenpflichtig, z. B. telegraphische Urlaubs- oder Nachurlaubsersuche und die darauf erfolgenden Drahtentscheidungen oder telegraphische Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu privaten Zwecken in die Operations- und Stoppengebiete sowie in die Gebiete der Generalgouvernements Belgien und Warschau und die telegraphischen Antworten hierauf.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Kriegsministerium.

574. Heiraten der Militärpersonen.

Wiedersache Anfragen lassen erkennen, daß bei verschiedenen Stellen Zweifel darüber bestehen, welche Militärpersonen im Kriege den Be-

stimmungen der Heirats-Verordnung unterliegen, also soweit es sich um Unteroffiziere und Gemeine handelt, zur Verheiratung eines Heiratsurlaubsscheins (Anlage 1 zur Heiratsverordnung) bedürfen.

Den Bestimmungen der Heirats-Verordnung unterliegen die Militärpersonen des Friedensstandes. Wer zu ihnen gehört, ist aus § 38 des Reichs-Militärgesetzes ersichtlich (vgl. Anm. 2 A zu § 1 der Militärstrafgerichtsordnung — Kompendium über Militärrecht Seite 17 —).

Den Bestimmungen der Heirats-Verordnung sind mithin nicht unterworfen:

1. die nur aus Anlaß der Mobilmachung als Angehörige der Reserve, der Landwehr und des Landsturms sowie der Ersatzreserve in das Heer eingestellten Militärpersonen;

2. Wehrpflichtige, die vor dem gegenwärtigen Krieg auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes oder des § 27 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 vom Militärdienst und von jeder Stellung vor den Ersatzbehörden befreit waren, die aber nunmehr gemäß Reichsgesetz vom 4. September 1915 auf Grund der vorgenommenen Nachmusterung eingestellt wurden;

3. Kriegsfreiwillige, d. h. diejenigen Mannschaften, welche nur für die Kriegsdauer freiwillig in das Heer eingetreten sind (§ 98, ² der Wehrordnung). — Die Freiwilligen, die sich zu einem 2-, 3- und 4-jährigen freiwilligen Dienst im Heere verpflichtet haben, (§ 38 A 3 des Reichs-Militärgesetzes und § 98, ¹ der Wehrordnung), gehören dagegen zu den Militärpersonen des Friedensstandes —.

Berlin, den 16. Mai 1916.
Kriegsministerium.

575. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzthlenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzthlenervereins werden die in zwei Größen hergestellten Ätzthlenschweißapparate „Viktoria“ der Firma Maschinenvertrieb Viktoria in Berlin, die durch meinen Erlaß vom 25. August 1914 (S. MBl. S. 465) nach § 12 der Ätzthlenerverordnung unter der Typenbezeichnung „J 38“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 29“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikchilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 25. August 1914 auf den Hintertropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfsektorenvereins in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der

Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 20. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen hin, daß Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates im Bedarfsfalle von der Firma anzufordern sind.

Oppeln, den 29. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

576. Betrifft **Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen.** Nachdem jetzt geordnete Ausbildungsgänge sowohl für die Lehrer und Lehrerinnen an gewerblichen wie für die an kaufmännischen Fortbildungsschulen eingerichtet sind, halte ich es für angezeigt, die hauptamtliche Anstellung von dem Nachweis einer bestimmten Vorbildung abhängig zu machen.

Die Anstellungsfähigkeit kann nachgewiesen werden:

1. für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen durch das Abschlußzeugnis des Seminarkurses,

2. für Lehrerinnen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Fortbildungsschulen, einschließlich der Haushaltungs- und Gewerbeschulen, durch die Lehrbefähigung als Gewerbelehrerin,

3. für Lehrer und Lehrerinnen kaufmännischer Fortbildungsschulen, einschließlich der Handelsschulen, durch das Zeugnis über die Handelslehrerprüfung an einer preussischen Handelshochschule, für Lehrerinnen außerdem durch die nach Besuch eines anerkannten Seminars für Handelslehrerinnen erteilte Lehrbefähigung,

4. durch Ablegung einer Prüfung. Zu dieser werden jedoch nur Bewerber zugelassen, die mehrere (in der Regel 5) Jahre an einer Fortbildungs- oder Fachschule mit gutem Erfolge nebenamtlich tätig gewesen und für die Uebertragung einer bestimmten Stelle in Aussicht genommen sind.

Die Prüfung soll zunächst einmal im Jahre stattfinden; während der Dauer des Krieges bleibt die Abhaltung vorbehalten. Sie steht unter Leitung des Landesgewerbeamts und erstreckt sich auf den Nachweis, daß die Prüflinge mit den Aufgaben, Einrichtungen und Methoden sowie mit den geschäfts- und bürgerkundlichen Stoffen der Fortbildungsschulen gründlich vertraut sind, und die Unterrichtstechnik beherrschen. Die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen müssen überdies mit einem wichtigen gewerblichen Fachgebiete nach der technischen und zeichnerischen Seite vertraut sein; die Lehrerinnen müssen entweder denselben Nachweis erbringen oder die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erteilung von hauswirtschaftlichem Unterrichte darthun. Die Lehrer und Lehrerinnen der kaufmännischen Schulen müssen weitergehende Kenntnisse in den Handelswissenschaften (Privatwirtschaftslehre) besitzen. Das Nähere regelt die beiliegende Prüfungsordnung. (s. u.)

Befreiung von der Prüfung kann auf Antrag des Anstellungsberechtigten (Gemeindebehörde, Handelskammer, kaufmännische Korporation usw.) Lehrern und Lehrerinnen gewährt werden, die sich im Dienste der Fortbildungsschule in unterrichtlicher und erziehblicher Hinsicht hervorragend bewährt haben. Der Antrag ist durch Vermittelung der Schulaufsichtsbehörde (des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) einzureichen, die Entscheidung trifft das Landesgewerbeamt.

Hauptamtliche Lehrer und Lehrerinnen sind in der Regel erst fest anzustellen, nachdem sie ein Jahr lang auf Probe beschäftigt gewesen sind. Wird ein fest angestellter Lehrer (Lehrerin) in eine andere hauptamtliche Lehrerstelle berufen, so ist in der Regel keine neue Probezeit zu fordern. Dagegen ist in der Regel eine Probezeit von einem Jahre zu verlangen, wenn ein Lehrer (Lehrerin) zum Leiter (Leiterin) einer Schule gewählt ist.

Lehrer und Lehrerinnen, welche die Abschlußprüfung beim Seminarkursus oder die Handelslehrerprüfung bei einer preussischen Handelshochschule abgelegt haben, ebenso Lehrerinnen, die eine oder unter 2 und 3 erwähnten Lehrbefähigungen erlangt haben, führen die Amtsbezeichnung „Gewerbelehrer, Gewerbelehrerin“, oder „Handelslehrer, Handelslehrerin“. Den übrigen an einer Fortbildungsschule fest angestellten Lehrern und Lehrerinnen können dieselben Amtsbezeichnungen durch die Schulaufsichtsbehörde verliehen werden, wenn ihre Anstellung die staatliche Bestätigung erhalten hat oder erhält. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf Antrag des Anstellungsberechtigten.

Ich erlaube Sie, diesen Erlaß den beteiligten Gemeinden usw. mitzuteilen und auf die Einhaltung der Grundsätze dieses Erlasses, namentlich bei der Beantragung und Erteilung der Genehmigung zur Anstellung hauptamtlicher Leiter und Lehrer zu achten.

Berlin W 9, den 7. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

577. Ordnung für die Prüfung von Handels- und Gewerbelehrern (Lehrerinnen).

§ 1. **Zweck der Prüfung.** Zweck der Prüfung ist, solchen Personen, die den vorgeschriebenen Bildungsgang als Handels- oder Gewerbelehrer (-lehrerin) nicht durchgemacht, die sich aber in nebenamtlicher Tätigkeit an einer Fortbildungs- oder Fachschule bewährt haben, die Erlangung der Anstellungsbefähigung als hauptamtliche Handels- oder Gewerbelehrer (-lehrerinnen) zu ermöglichen.

§ 2. **Ort, Zeit und Gebühren der Prüfung.** Die Prüfung findet einmal im Jahre im Monat Dezember in Berlin statt; dem Landesgewerbeamt bleibt die Ansetzung weiterer Prüfungen vorbehalten. Die Gebühren betragen 30 Mk. und sind nach der Zulassung zu entrichten.

§ 3. Prüfungsausschüsse. Es werden 8 Prüfungsausschüsse gebildet:

1. für Handelslehrer (Lehrerinnen),
2. " Gewerbelehrer,
3. " Gewerbelehrerinnen.

Der Vorsitzende des Landesgewerbeamts ernennt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter einem ordentlichen Mitglied des Landesgewerbeamts als Vorsitzenden. Das Landesgewerbeamt ist befugt, Prüflinge einem Prüfungsausschuss für die Handelslehrer- oder Handelslehrerinnenprüfung, oder dem Ausschuss für die Abschlußprüfung an dem Seminarcurus für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen in Charlottenburg oder einer Kommission für die Prüfung von Gewerbelehrerinnen zu überwiesen.

§ 4. Zulassung zur Prüfung. Zur Prüfung können solche Bewerber zugelassen werden, die mehrere (in der Regel mindestens 5) Jahre an einer Fortbildungs- oder Nachschule im Nebenamte mit gutem Erfolge unterrichtet haben und für eine bestimmte Stelle in Aussicht genommen sind. Ueber die Zulassung entscheidet das Landesgewerbeamt.

§ 5. Meldung zur Prüfung. Die Meldung ist bis zum 1. Oktober auf dem Dienstwege der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbsteigentliches Lebenslauf;
2. Zeugnisse über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit;
3. eine amtliche Bescheinigung, wie lange, in welchem Umfang, in welcher Fächer und mit welchem Erfolge der Prüfling an einer Fortbildungs- oder Nachschule beschäftigt war;
4. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß er für eine bestimmte Stelle in Aussicht genommen ist;
5. etwaige Berufs- und schulische Abteilungen von künstlerischen oder technischen Zeichnungen, Zeichnungen.

Die Schulaufsichtsbehörde überleitet die Meldung mit einer gutachtlichen Äußerung dem Landesgewerbeamt.

§ 6. Gegenstände der Prüfung.

1. Für Handelslehrer und Handelslehrerinnen:
a) **Lehrerprüfung (Handelslehrerprüfung):** die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf Betriebslehre, Grundlagen der kaufmännischen Eigenschaften, Buchhaltung, Bilanzrechnung, kaufmännisches Rechnen, Warenverkehr, Güterverkehr, Geld- und Kreditlehre.

b) **Bürgerkunde:** der Prüfling soll die Zusammenhänge des kaufmännischen Berufs mit dem Leben der Gemeinschaft, besonders des Landes verstehen können, er soll den Wichtigkeit über Berufung und Vermaltung von Gewerbe, Staat und Reich, über Gerichtswesen, Sozialversicherung, Heer und Flotte wissen und den Sinn der Einrichtungen verstehen haben, er soll im allgemeinen über die Welt-

stellung Deutschlands, ihre geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen, ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung unterrichtet sein.

c) **Aufgabe, Einrichtung und Methoden** der kaufmännischen Schulen, besonders der Fortbildungsschulen; der Prüfling soll Kenntnisse von der Geschichte des kaufmännischen Schulwesens, der Stellung der kaufmännischen Schulen im Aufbau unseres Bildungswesens und von den Grundzügen ihrer Verwaltung besitzen, die Eigenart des Jugendalters kennen und mit den Methoden der Handelsfächer und der Bürgerkunde vertraut sein.

d) **Lehrprobe:** es steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, ob von dem Prüfling eine Lehrprobe zu halten ist; gegebenenfalls ist ihm die Aufgabe mindestens ein Tag vor der Lehrprobe mitzutellen.

e) **Auf Wunsch** des Prüflings kann die Prüfung sich erstrecken auf Wirtschaftsgeographie, Verkauf- und Warenkunde, die Schreibfächer sowie auf eine fremde Sprache; hierbei ist auf gute Aussprache, Beherrschung der Umgangssprache und des kaufmännischen Brief- und Geschäftsstils Gewicht zu legen.

2. Für Gewerbelehrer:

a) **Nachkunde und Zeichnen** eines wichtigen gewerblichen Gebiets nach Wahl des Prüflings. Zunächst werden Prüfungen vorgeesehen für

1. Metallgewerbe,
2. Holzgewerbe und
3. Steinergewerbe.

Prüfungen in anderen Gewerben sind mit Genehmigung des Landesgewerbeamts zulässig.

b) **Geschäftskunde:** bürgerliches Rechnen, gewerbliche Buchführung, Geschäftsauftrag.

c) **Bürgerkunde:** der Prüfling soll die Zusammenhänge des gewerblichen Berufs mit dem Leben der Gemeinschaft, besonders des Staates erklären können, er soll das Wichtigste über Verfassung und Verwaltung von Gemeinde, Staat und Reich, über Gerichtswesen, Sozialversicherung, Heer und Flotte wissen und den Sinn der Einrichtungen verstehen haben, er soll im allgemeinen über die Weltstellung Deutschlands, ihre geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen, ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung unterrichtet sein.

d) **Aufgabe, Einrichtung und Methoden** der gewerblichen Fortbildungsschulen; der Prüfling soll Kenntnisse von der Geschichte des Fortbildungsschulwesens, der Stellung der Fortbildungsschule im Aufbau unseres Bildungswesens und von den Grundzügen ihrer Verwaltung besitzen, die Eigenart des Jugendalters kennen und mit den Methoden der Nachkunde und des Zeichnens, der Geschäfts- und Bürgerkunde vertraut sein.

e) **Lehrproben:** es steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, ob von dem Prüfling eine Lehrprobe zu halten ist; gegebenenfalls ist ihm die

Aufgabe mindestens 1 Tag vor der Lehrprobe mitzuteilen.

3. Für Gewerbelehrerinnen:

a) Fachkunde und Zeichnen eines wichtigen gewerblichen Gebiets nach Wahl es Prüflings. Zunächst werden Prüfungen vorgesehen für

1. Hauswirtschaft (Kochen, Waschen, Plätten, Zuschneiden und Nähen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke, Ausbessern und Umändern),

2. einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinennähen,

3. Wäscheanfertigung,

4. Schneidern,

5. Kunsthandarbeiten,

6. Putz, dieser jedoch nur in Verbindung mit einem anderen Fache.

Prüfungen in anderen Gewerben sind mit Genehmigung des Landesgewerbeamts zulässig.

Nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses kann auch die Anfertigung einer praktischen Arbeit unter Aufsicht verlangt werden.

b) Geschäftskunde: gewerbliches Rechnen, Buchführen, Geschäftsaufsatz.

c) Bürger- und Lebenskunde; der Prüfling soll über die Stellung der Frau in Familie und Haus, in Berufs- und Wohlfahrtspflege Bescheid geben können, er soll das Wichtigste über Verfassung und Verwaltung von Gemeinde, Staat und Reich, über Gerichtswesen, Sozialversicherung, Heer und Flotte wissen und den Sinn der Einrichtungen erfassen haben, er soll im allgemeinen über die Weltstellung Deutschlands, ihre geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen, ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung unterrichtet sein.

d) Aufgaben, Einrichtung und Methoden der gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen; der Prüfling soll Kenntnisse von der Geschichte des Fortbildungsschulwesens, der Stellung der Fortbildungsschule im Aufbau unseres Bildungswesens und von den Grundzügen der Verwaltung der Fortbildungsschule besitzen, die Eigenart des Jugendalters kennen und mit den Methoden der Fachkunde und des Zeichnens, der Geschäfts- und Bürgerkunde vertraut sein.

e) Lehrprobe; es steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, ob von dem Prüfling eine Lehrprobe zu halten ist; gegebenenfalls ist ihm die Aufgabe mindestens 1 Tag vor der Lehrprobe mitzuteilen.

§ 7. **Art der Prüfung.** Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie umfaßt nach Bedarf auch Leistungen im Zeichnen, eine Lehrprobe und praktische Arbeit (vgl. § 6).

§ 8. **Schriftliche Prüfung.** Die schriftliche Prüfung umfaßt schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

für Handelslehrer und Lehrerinnen:

in Privatwirtschaftslehre (4 Stunden),

in Bürgerkunde (2 Stunden),

in Pädagogik (2 Stunden);

für Gewerbelehrer und Lehrerinnen:

in Fachkunde und Zeichnen (4 Stunden),

in Geschäftskunde und Bürgerkunde (2 Stunden),

in Pädagogik (2 Stunden).

§ 9. **Mündliche Prüfung.** Wer in der schriftlichen Prüfung in mehr als einer Arbeit nicht genügt hat, wird in der Regel zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle im § 6 angegebenen Gebiete.

§ 10. **Ergebnis der Prüfung.** Der Prüfungsausschuß entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Ueber die bestandene Prüfung wird dem Prüfling eine von dem Vorsitzenden des Ausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. **Wiederholung der Prüfung.**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Jahre wiederholen. Hierbei kann ihm der Prüfungsausschuß Leistungen bei der ersten Prüfung anrechnen. Die Wiederholung der Prüfung ist einmal und aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe ein zweites Mal zulässig.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

578. Der Ausnahmetarif Nr. 23 für freies Obst (Staats- und Privatbahn-Gütertarif, Teilheft C 2) ist bis auf Widerruf, längstens bis zum 30. Juni 1917 verlängert worden.

Die unter das Warenverzeichnis des genannten Ausnahmetarifs fallenden Obstsorten sind bei den Ortsgüterabfertigungen zu erfassen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß während des Krieges die Verpackungsbefreiungen aufgehoben sind. Die Güterabfertigungen erteilen weitere Auskunft auf Ansuchen.

Oppeln, den 23. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

579. Nach einer Mitteilung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin W 15, Umlandstr. 146, sind über die bisherigen Konferenzen bis jetzt 3 Berichte erschienen:

Trinkersfürsorge. Bericht über die 1. deutsche Konferenz für Trinkersfürsorge am 26. Oktober 1909 zu Berlin, nebst Material für die Fürsorgetätigkeit (Preis 1,20 M.).

Wichtige Kapitel aus der Trinkersfürsorge. Bericht über die 3. Konferenz für Trinkersfürsorge im November 1911 zu Berlin — nebst Material für die Fürsorgetätigkeit (Preis 1,20 M.).

Trinkersfürsorge. Berichte über die 4. (1912), 5. (1913), 6. (1914) und 7. (1915) Konferenz für Trinkersfürsorge (Preis 2,40 M.).

Diese Berichte, die eine Fülle von Beobachtungs- und Erfahrungstoff enthalten, können den Staats- und Gemeindebehörden auch von mir zur Anschaffung empfohlen werden.

Oppeln, den 26. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

580. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 6. März 1916 eine neue „Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einber-

rufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen“ — Marschgebührenvorschrift — (MgB. V.), mit Gültigkeit vom 1. April 1916 ab, zu genehmigen geruht.

Diese Dienstvorschrift tritt an die Stelle der gleichen Vorschrift vom 22. Februar 1887. Sie kann zum Preise von 85 Pfg. für das gebundene Exemplar von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin S. W. 68, Kochstraße 68—71, bezogen werden.

Oppeln, den 27. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

581. Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps zu Breslau hat die Beschlagnahme der nachgenannten Kriegspostkarten angeordnet:

Verlag	Bezeichnung der Karten
	Postkarten.
Louis Leib, Hamburg H. Glückstadt u. Münden, Hamburg S. Wahlmeister, Bamberg	Was wir im Felde haben. Panorama der Lorette. „Standort des Landst.-Inf.-Batt. Schweinfurt, 3. Komp., 15. 9. 1915 bis 13. 1. 1916“ mit der Unterschrift „Lager Neu-Königsberg“.
Carl Garte, Leipzig, Seeburgstraße 35/39 J. C. F. Bickenhahn u. Sohn Chemnitz Leipziger Presse-Büro, Promenadenstr. 25	Scheinwerferzug. Kefervelajarett Chemnitz Unter einem künstlichen Wald versteckte Batterie 21 cm Mörser in Feuerstellung Deutscher 21 cm Mörser in Feuerstellung Ach wat Vatrine! (Zeichnungsentwurf. Auf dem Gefechtsverbandsplatz eines Linien Schiffes. (Als Bild in der Leipziger Illustrierten Zeitung nicht zu beanstanden).
Marler u. Sohn, Dresden Emil Pinkau u. Co., Leipzig A.-O., Wittenbergerstraße	
Sötiger, Johann, Köln, Ursulast. 12. I Schmidt, Carl A. E., Dresden	Doppelpostkarten.
Jenischel, Arnold, Wien, Mozartgasse 13.	1. Gebet des Britenkönigs. 2. Am Telefon des Himmels. Kartenserie: „Das Vaterunser“. Bild 1: Abschied von der Heimat- scholle. Bild 2: Für Vaterland und Recht auf treuer Wacht. Bild 3: Der Barbar und der Feinde Kinderschar. Bild 4: Der Tod söhnt Feinde aus. Bild 5: Des Feindes Kind — des Kriegers Engel. Bild 6: Tragt Gottes Prüfung in Geduld. Kartenserie: „Vaterunser“, gezeichnet von A. Setkowiecz, herausgegeben unter dem Firmenzeichen A. J. W. III/2 mit Ifd. Nr. 623—628.
Oppeln, den 27. Mai 1916.	Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

583. Auffündigung
von aufgelassen 4%, und 3 1/2% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Besitze von Abgetretenen der Provinzialverwaltung und eines Artars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1916 einfallenden Rentenbriefe der

Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

112 Stück Lit. A. zu 3000 Mark
(1000 Tl.).

Nr. 194. 354. 390. 396. 439. 489. 969.
1802. 1898. 1914. 2139. 2143. 2148. 2231.
3246. 3310. 3556. 3572. 3657. 4784. 5068

5587. 5765. 6401. 6407. 6593. 6845. 7006.
7737. 8487. 8548. 8597. 9516. 10597. 10629.
10851. 11320. 11482. 11806. 12398. 12979-13248.
13399. 13661. 14755. 14898. 15029. 15496. 15678.
15832. 16145. 16454. 16818. 16999. 17224. 17373.
17501. 17665. 17947. 18211. 18568. 18609. 18628.
18884. 18965. 19125. 19185. 19894. 20037. 20780.
20783. 20994. 21081. 21372. 21491. 21523. 21883.
22025. 22394. 23168. 24394. 24955. 25065. 25327.
25380. 25407. 25531. 25690. 26098. 26483. 26487.
26514. 26547. 27119. 27124. 27173. 27315. 27453.
27492. 27681. 27771. 28263. 28275. 28649. 2-698.
28706. 28772. 28828. 28990. 29340. 29372. 29435.

30 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tl.).
Nr. 29. 32. 451. 538. 1138. 1258. 1403.
1413. 1543. 2120. 2135. 2473. 2852. 2926.
3582. 3701. 8793. 3895. 4547. 4781. 4877.
5113. 5579. 5807. 6070. 6644. 7322. 7401.
7414. 7429.

117 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tl.).
Nr. 260. 724. 785. 1511. 1922. 2340. 2502.
2563. 2625. 2736. 2927. 3280. 3290. 3616. 3752.
3773. 4306. 4939. 4953. 5256. 5320. 5402. 6065.
6254. 6262. 6373. 6414. 7458. 7554. 8152. 8234.
8846. 9072. 9149. 9180. 9896. 10274. 10422.
10697. 11101. 11751. 11915. 11955. 12220.
12890. 13169. 13841. 13854. 14175. 14407.
14662. 14846. 15145. 15228. 15455. 16004.
16288. 17446. 17535. 17757. 18307. 18350.
18550. 18588. 18792. 18907. 19427. 19527.
19673. 19927. 20123. 20304. 21363. 21607.
21862. 22298. 22364. 22591. 22727. 22904.
23368. 23507. 23593. 23617. 23829. 23832.
23918. 23970. 24049. 24635. 24681. 24783.
24837. 24937. 25012. 25368. 25463. 25692.
25789. 25818. 25839. 26076. 26119. 26288.
26443. 26588. 27169. 27386. 27461. 27511.
27705. 27723. 27739. 27744. 27813. 27814.
27821.

95 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tl.).
Nr. 112. 705. 1059. 1283. 1296. 1523. 1949.
2910. 2988. 3075. 3933. 4188. 4473. 4479. 4580.
4718. 4720. 4773. 4833. 5188. 6086. 6645. 6804.
6846. 7283. 7295. 7603. 7802. 7923. 7959. 8038.
8518. 9007. 9246. 9449. 9671. 9711. 10486.
10625. 10925. 11632. 11899. 11983. 12257.
12504. 12613. 13034. 13175. 13213. 13322.
13382. 13402. 14446. 14491. 14927. 15793.
16009. 16185. 16331. 16699. 16763. 16958.
17069. 17434. 17627. 17892. 18428. 18727.
18768. 19082. 19315. 19495. 19555. 19945.
20601. 20625. 21150. 21183. 21225. 21246.
21318. 21359. 21360. 21572. 21611. 21657.
21681. 21765. 21780. 21783. 21788. 21790.
21805. 21826. 21844.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 Mark Nr. 14.

5 Stück Lit. CC. zu 300 Mark Nr. 81. 148.
156. 163. 202.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mark Nr. 17. 43.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. zu 3000 Mark Nr. 17. 364. 658.
730.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark Nr. 88.

8 Stück Lit. N. zu 300 Mark Nr. 88. 327. 357.
744. 936. 1075. 1288. 1303.

6 Stück Lit. O. zu 75 Mark Nr. 21. 91. 145.
168. 209. 314.

3 Stück Lit. P. zu 30 Mark Nr. 45. 69. 86.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark Nr. 1.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1916** werden Ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. Oktober 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Abrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königl. Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 5 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 10 bis 16**, den unter II. aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P. die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 3 bis 16**, und dem Rentenbriefe Lit. T. der **Zinschein-Reihe 2 Nr. 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelassen und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe.

den 1. 10. 1907. Lit. D. Nr. 14472.

den 1. 10. 1908. Lit. D. Nr. 812.

den 1. 10. 1909. Lit. D. Nr. 13992.

den 1. 4. 1910. Lit. D. Nr. 12244.

den 1. 10. 1910. Lit. D. Nr. 21261.

den 1. 4. 1912. Lit. D. Nr. 542. 11883.

den 1. 10. 1912. Lit. E. Nr. 22170.

den 1. 4. 1914. Lit. DD. Nr. 3.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

den 1. 4. 1911. Lit. P. Nr. 12.
den 1. 4. 1912. Lit. P. Nr. 116.
den 2. 1. 1913. Lit. H. Nr. 152.
den 2. 1. 1914. Lit. H. Nr. 1040.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

582. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 22. Mai 1916.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe.

111	Stück	Lit. A	zu 3000 M.	im Werte von	333000 M.	
25	"	B	" 1500 M.	" " "	37500 M.	
112	"	C	" 300 M.	" " "	33600 M.	
87	"	D	" 75 M.	" " "	6525 M.	
1	"	E	" 30 M.	" " "	30 M.	
1	"	BB	" 1500 M.	" " "	1500 M.	
5	"	CC	" 300 M.	" " "	1500 M.	
1	"	DD	" 75 M.	" " "	75 M.	
5	"	HH	" 300 M.	" " "	1500 M.	
350	2	JJ	" 75 M.	" " "	150 M.	415380 M.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

7	Stück	Lit. F	zu 3000 M.	im Werte von	21000 M.	
11	"	H	" 300 M.	" " "	3300 M.	
3	"	J	" 75 M.	" " "	225 M.	
3	"	K	" 30 M.	" " "	90 M.	
4	"	L	" 3000 M.	" " "	12000 M.	
2	"	M	" 1500 M.	" " "	3000 M.	
11	"	N	" 300 M.	" " "	3300 M.	
8	"	O	" 75 M.	" " "	600 M.	
2	"	P	" 30 M.	" " "	60 M.	
52	1	T	" 75 M.	" " "	75 M.	43650 M.

zu. 402 Stück im Gesamtwerte von 459030 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerkten bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

(L. S.) G. v. Gleichborn. G. v. Lettenborn. u. Willers, Notar.
G. Korb. w. Kluckhohn. o. Ruß.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 22. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Sonderausgabe

zu Stück 23 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 6. Juni 1916.

588. Viehschneepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschneepolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Nieborschau, Niedane, Kol. Wilhelmsdorf, Scharzain, Ober Neu Schloß Dittz, Studzienna, Czyprianow, Pskartow, Schammerwitz, Woinowitz, Sudoll, Bojanow, Kranowitz, Porutin, Bentowitz, Boleslau, Sandau, Tworkau, Dwschütz, Kreuzenort, Roschkau, Odrau, Kamir, Bluschau, Rogau, Butau, Syrin, Grabowka, Ellguth Tworkau, Lubow, Trawnik, Kornowaz, Bogrzebin, Hohenbirkeln, Wilhelmstal, Raschütz, Markowitz, Ostro im Landkreise Ratibor, der Stadtkreis Ratibor, Bichow, Bichower-Dollen, Krzyschtowitz, Schönburg, Bohritz, Fischgrund, Dreilinden, Bytina im Kreise Rybnik, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Uebersführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die

Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschützen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 29. August d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschneepolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 3. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.